

## **BGer 5A\_778/2008 vom 5. Januar 2009**

Bundesgericht, 2009-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_778\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_778_2008)

FR: TF 5A\_778/2008 du 5 janvier 2009

IT: TF 5A\_778/2008 del 5 gennaio 2009

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_778/2008/bnm

Urteil vom 5. Januar 2008

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Hohl, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Parteien

X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Z. \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwältin Lisa Etter-Steinlin,

Gegenstand

Eheschutz.

Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Entscheid vom 15. Oktober 2008 des Kantonsgerichts St. Gallen (Einzelrichter im Familienrecht).

Nach Einsicht

in die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Entscheid vom 15. Oktober 2008 des Kantonsgerichts St. Gallen,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer mit (ihm und seinem Vertreter zugestellten)

Nachfristansetzungen gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG vom 5. Dezember 2008 unter Androhung

des Nichteintretens bei Säumnis aufgefordert worden ist, den (ihm mit Verfügung vom 17. November 2008 auferlegten, jedoch nicht eingegangenen) Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- innerhalb einer nicht erstreckbaren Nachfrist von 10 Tagen seit der am 8. Dezember 2008 erfolgten bzw. als am 15. Dezember 2008 erfolgt geltenden ( BGE 123 III 492 ) Zustellung dem Bundesgericht in bar zu zahlen oder zu Gunsten der Bundesgerichtskasse (Postkonto 10-674-3) entweder an einem Schalter der Schweizerischen Post zu übergeben oder (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags an die Post oder an eine Bank) einem in der Schweiz befindlichen Post- bzw. Bankkonto der Beschwerde führenden Partei oder ihres Vertreters zu belasten ( Art. 48 Abs. 4 BGG ) und ausserdem (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags) der Bundesgerichtskasse innerhalb von 10 Tagen seit Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist eine Bestätigung der Postfinance bzw. der Bank einzureichen, wonach der Vorschussbetrag fristgerecht dem Post- bzw. Bankkonto belastet worden ist,

dass der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss auch innerhalb der (nicht durch die Gerichtsferien gehemmt: Art. 46 Abs. 2 BGG ; Urteil 5A\_177/2007 vom 1. Juni 2007 E. 1.3, BGE 133 III 393 E. 5 S. 396f.) Nachfrist weder bei der Bundesgerichtskasse in bar geleistet noch zu deren Gunsten an einem Postschalter übergeben und auch nicht den (für den Fall eines Zahlungsauftrags) ihm obliegenden Nachweis der rechtzeitigen Vorschussleistung durch Belastungsbestätigung erbracht hat, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ),

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 5. Januar 2009

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.